



Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

MI-4/2024

Fachbereich	
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter	Birgit Kind
Aktenzeichen	BK 10.00
Datum	26.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Familie, Jugend, Kultur und Tourismus	04.03.2024	zur Kenntnis

Betreff:

Stellungnahme zur Frage bezüglich Online-Sitzungen, Ausschuss für Familie, Jugend, Kultur und Tourismus vom 22. Januar 2024, TOP 4

Mitteilung / Information:

Der Ausschuss FJKT hat in seiner Sitzung vom 22. Januar 2024 um Prüfung gebeten, ob die FJKT-Sitzungen auch als Online-Sitzung durchgeführt werden können und wie dabei die Öffentlichkeit beteiligt werden kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass derzeit lediglich beim Ältestenrat Verhandlungen per Telefon oder Videokonferenz möglich sind. Denn dieses ist das einzige Gremium, das in der Hessischen Gemeindeordnung nicht geregelt ist und die Stadtverordnetenversammlung für dieses Gremium dann eigene Regelungen schaffen kann.

Die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse tagen in öffentlicher Sitzung. Dort sind gem. § 52 Abs. 3 HGO lediglich Film- und Tonaufnahmen **durch die Medien** mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Dies muss jedoch zuvor in der Hauptsatzung so geregelt worden sein. Dies ist derzeit nicht der Fall: <file:///C:/Users/kind/Downloads/hauptsatzung-2019-1.aenderung-2020-2.aenderung-2021-4.pdf>

Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung:

§ 52 HGO – Öffentlichkeit

(1) 1Die Gemeindevertretung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. 2Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. 3Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. 4Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Gemeindebedienstete zu den nicht öffentlichen Sitzungen beziehen.

(2) Beschlüsse, welche in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

(3) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.

gez. Ivo Reißler
Bürgermeister

